

Veranstaltungen auf dem
Tempelhofer Feld

Handbuch für Veranstalter



Inhaltsverzeichnis

A) Veranstaltungsanfragen	3
B) Veranstaltungsplanung	4
B 1) Veranstaltungsorte	4
B 2) Stromversorgung	6
B 3) Wasserversorgung	7
B 4) Logistik / Zufahrten	8
B 5) Sanitäre Anlagen	10
B 6) Abfall / Müllentsorgung	10
B 7) Markierungen von Flächen	10
B 8) Eingriffe in den Boden und Freimessung	11
B 9) Catering	12
B 10) Flächenübergaben und –rücknahmen	13
B 11) Parkaufsicht	13
B 12) Film- und Fotogenehmigungen	14
B 13) Betriebs- und Nebenkosten	16
B 14) Veranstaltungshaftpflichtversicherung	17
C) Genehmigungen bei Veranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld	18
C 1) Lärm und Lärmschutz	19
C 2) Ausschank und Verkaufsstände	20
C 3) Bauten und Bühnen	22
C 4) Sicherheit	24
C 5) Verkehr	27
C 6) Aufstiegsgenehmigungen	28
D) Checklisten	29
E) Rechtliche Grundlagen	32
E 1) Auszüge aus LImSchG Bln, Ausführungs- und Gebührenverordnungen	32
E 2) Auszüge aus der GewO, GastG und der LMHV bzw. IfSG	34
E 3) Auszüge aus BetrVo, BauO und FIBauÜV	37
E 4) Brandschutz und Brandverhalten	40

A) Veranstaltungsanfragen

Veranstaltungsanfragen richten Sie bitte an die Grün Berlin GmbH. Ihrer Anfrage bitten wir Sie folgende Informationen beizufügen:

- Veranstaltungstitel
- Veranstalter
- Ansprechpartner
- Art der Veranstaltung
- Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung (Datum und Uhrzeiten)
- Zeitpunkt und Dauer des Auf- und Abbaus (Datum und Uhrzeiten)
- Konzept (Angaben über Programmpunkte und Ablauf)
- benötigte Flächengröße (in m²)
- gewünschter Veranstaltungsort
- Aufbauten
- Cateringkonzept
- benötigte Infrastruktur (Strom, Wasser)

Ihre Anfrage richten Sie bitte, mit den gewünschten Informationen per Email, an die Grün Berlin GmbH

Veranstaltungen Tempelhofer Feld
Columbiadamm 10, Turm 7
12101 Berlin
E-Mail: veranstaltungen@gruen-berlin.de

Oder Sie füllen auf unserer Webseite, das Anfrageformular aus.

Link: <https://gruen-berlin.de/tempelhofer-feld/veranstaltungen/veranstaltungsanfrage>

B) Veranstaltungsplanung

B1) Veranstaltungsorte

Das Tempelhofer Feld ist in erster Linie eine urbane Grünfläche, die den BesucherInnen zur Erholung dient. Spiel und Sport, Relaxen, Genießen der Natur und andere hauptsächlich individuelle Aspekte der Freizeitgestaltung stehen im Vordergrund. Kommerzielle Arten der Freizeitgestaltung sind dagegen auf ein Minimum beschränkt. Der Volksentscheid im Mai 2014 hat gezeigt, dass für viele BerlinerInnen gerade dieser ursprüngliche Zustand des ehemaligen Flugfelds wichtig ist. Diesem Leitgedanken entspricht unser Veranstaltungskonzept. Die jährlich begrenzte Anzahl von Events haben fast ausschließlich einen sportlichen oder sozial/gesellschaftspolitisch geprägten Charakter.

Aufgrund des „Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes“, über das die Berlinerinnen und Berliner per Volksentscheid am 25.05.2014 entschieden haben, sind im Zentralen Wiesenbereich, einschließlich der beiden Landebahnen, der Aufbau fliegender Bauten sowie das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen zur Logistik für Veranstaltungen nicht mehr zulässig.



Abb. 1: Bereiche des Tempelhofer Feldes

Einen Überblick über die möglichen und meist genutzten Veranstaltungsflächen finden Sie auf der nächsten Seite.



- Flächen für Veranstaltungen Tempelhofer Feld**
1. Ausläufer südliche Landebahn T-Damm (ca. 15.000 m²)
 2. Wiese Eingang T-Damm (ca. 17.000 m²)
 3. Projektwiese T-Damm (ca. 10.000 m²)
 4. Ausläufer nördliche Landebahn T-Damm (ca. 6.000 m²)
 5. Ende nördliche Landebahn T-Damm (ca. 6.500 m²)
 6. Dreieck C-Damm (ca. 8.000 m²)
 7. Wiese am Gebäude 101 (ca. 4.500 m²)
 8. Wiese Haupteingang Oderstraße (ca. 13.500 m²)
 9. Ausläufer nördliche Landebahn Oderstraße (ca. 15.000 m²)
 10. Wiese am Gebäude 105 Oderstraße (ca. 4.000 m²)
 11. Ausläufer südliche Landebahn Oderstraße (ca. 11.000 m²)
- Flächen 1-6 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg
 Flächen 7-11 im Bezirk Neukölln

Abb.2: mögliche Veranstaltungsflächen

B 2) Stromversorgung

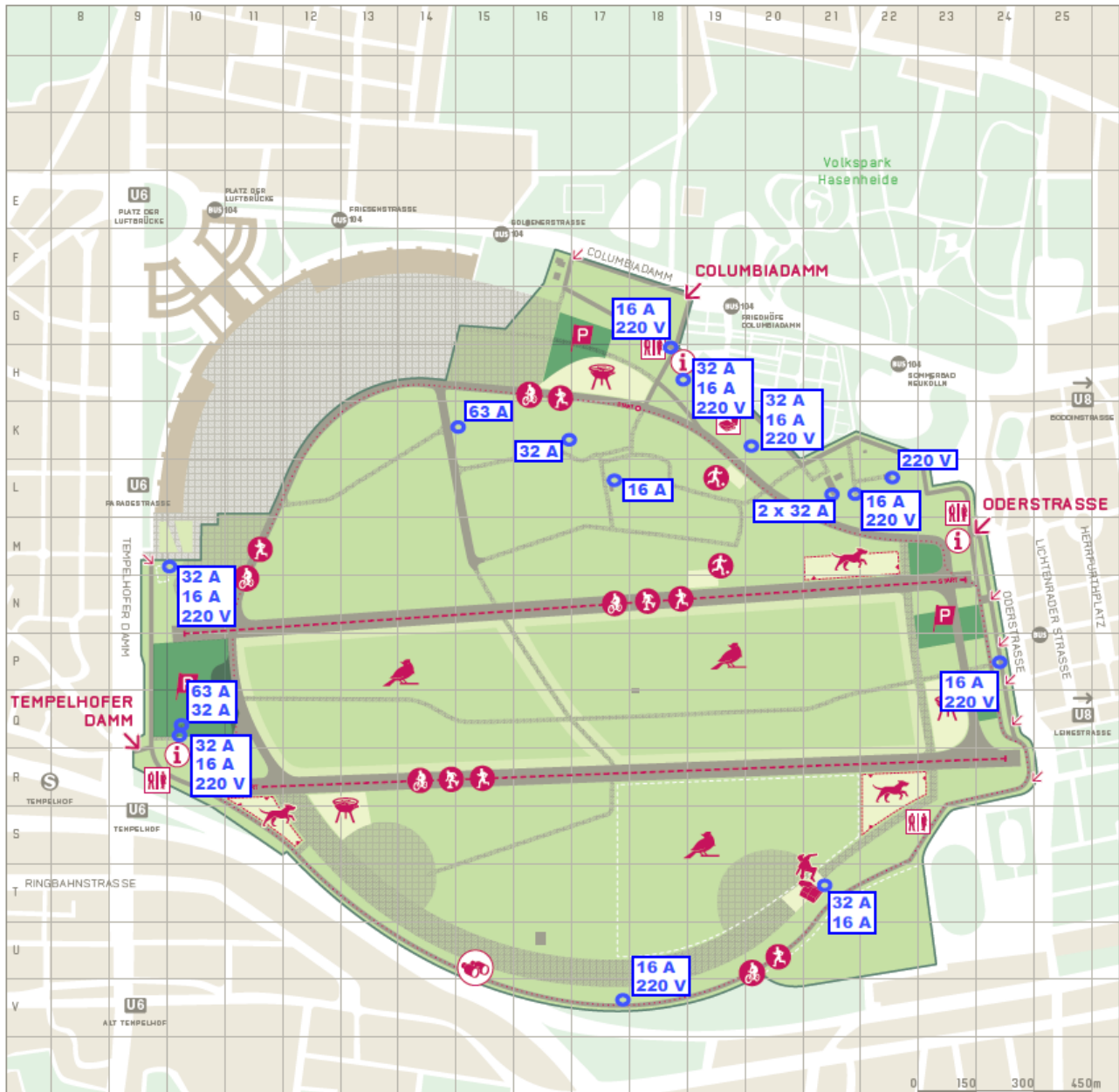


Abb. 3: Stromanschlüsse auf dem Tempelhofer Feld

Eine Stromversorgung auf dem Tempelhofer Feld ist nur an sehr wenigen Stellen gewährleistet. Eine Übersicht über Versorgungsorte und die Leistung ist auf Abb. 2 ersichtlich. Die vorhandenen Anschlüsse sind Starkstromanschlüsse (Drehstrom). Für die Entnahme von Strom benötigen Sie einen Baustromverteiler mit Zähler.

Bei einer mobilen Stromversorgung ist folgendes bei der Nutzung von Generatoren zu beachten:

- Geräuscharm durch schallgedämpftes Gehäuse, bis 95 dB (A), Geräuschrictlinie EN 2000/14/EG
- Kontrollierte, verbrauchsabhängige Motordrehzahl, auch Ökoschaltung genannt
- Automatische Volt-Regulierung (AVR) zur Minimierung von Stromschwankungen

B 3) Wasserversorgung

Eine **Frischwasserversorgung** und Abwasserentsorgung ist außer an den bestehenden Toilettenhäusern (Eingang Tempelhofer Damm, Columbiadamm und Oderstraße) nicht vorhanden. Für Veranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld ist eine Trinkwasserversorgung daher nur vom öffentlichen Straßenland in Abstimmung mit den Berliner Wasserbetrieben möglich.

Für die Entnahme von **Brauchwasser** liegen auf dem Tempelhofer Feld einige Entnahmepunkte vor. Diese können einer separaten Karte entnommen werden. Bitte beachten, dass nur die Unterflurhydranten genutzt werden können. Für die Nutzung wird ein Steigrohr benötigt, das bei Grün Berlin GmbH gegen eine Gebühr geliehen werden kann. Die Preise für die Entnahme unter Nebenkosten zu finden. Die Entnahme wird dokumentiert und im Anschluss berechnet. Schläuche müssen eigenständig mitgebracht werden. Der Anschluss ist für einen Feuerwehrschauch (C-Schlauch) geeignet und muss je nach Nutzung auf die benötigte Größe runter reduziert werden. Zudem befindet sich an der Seite ein Auslasshahn (\varnothing 33mm, 1") der mit einer Zange/einem Drehventil bedient werden kann.

Das entnommene Brauchwasser kann beispielsweise für die Beschwerden bei Aufbauten verwendet werden. In der Trinkwasserverordnung ist geregelt, welche Qualität das Wasser haben muss und bei welchen Nutzungsabsichten Trinkwasserqualität vorliegen muss. Die Verwendung des Brauchwassers ist nur für einige Zwecke zulässig. Beispielsweise muss das Wasser zum Händewaschen oder Gläserspülen laut Bezirksamt Trinkwasserqualität haben.

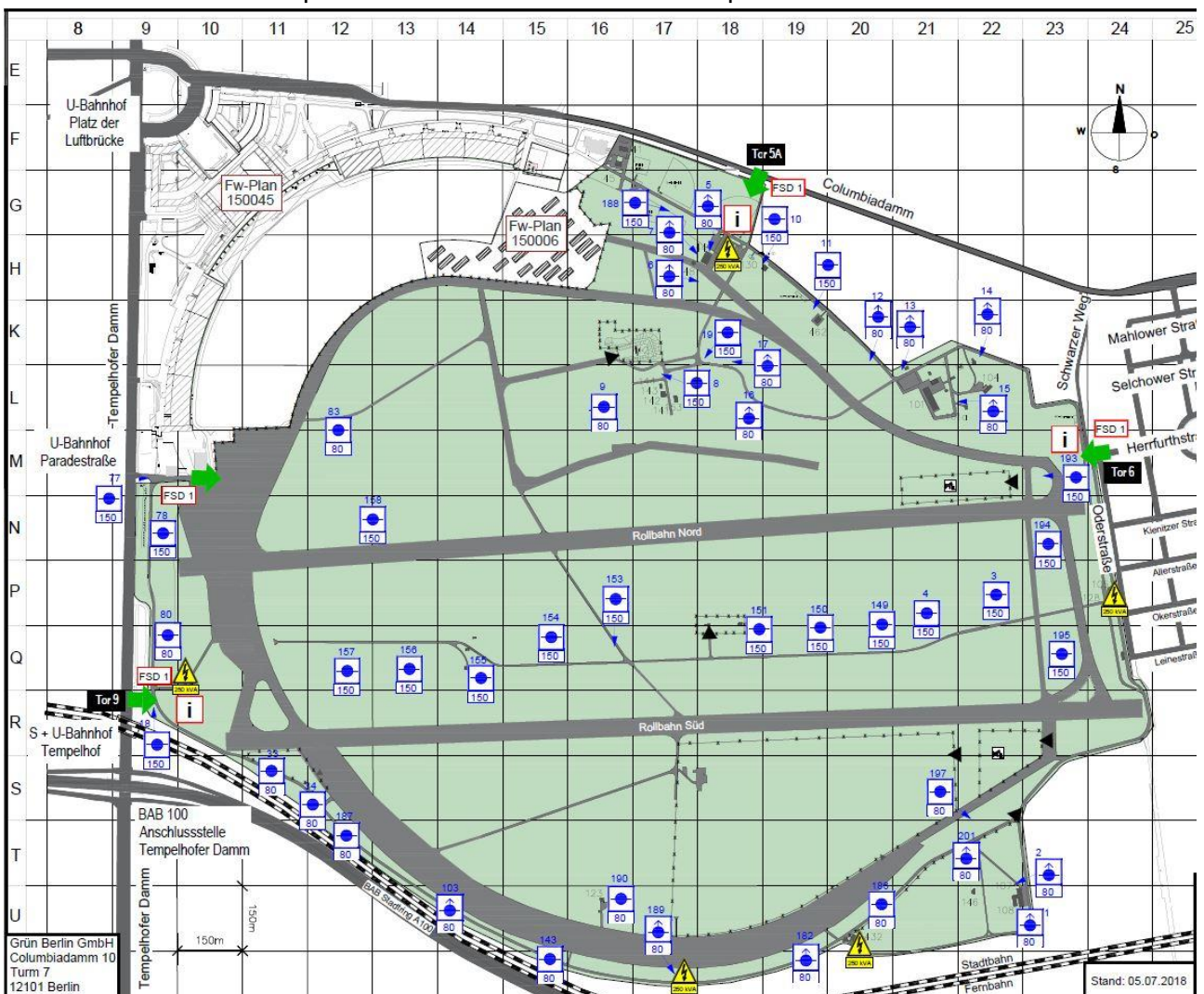


Abb. 4: Brauchwasserversorgung

B 4) Logistik / Zufahrten

Einfahrtgenehmigungen

Einfahrtserlaubnisse für das Tempelhofer Feld müssen rechtzeitig vor Aufbaubeginn vom Veranstalter bei Grün Berlin GmbH angefragt werden. Eine Zufahrt für den Auf- und Abbau wird nach vorheriger rechtzeitiger Angabe der Zufahrtszeit und des Kennzeichens (Tempelhofer Damm/ Paradestraße) gewährleistet.

Die Zufahrt ist von Montag bis Freitag in der Zeit von Öffnung des Tempelhofer Feldes bis Schließung des Tempelhofer Feldes möglich (ACHTUNG: die Öffnungszeiten ändern sich monatlich).

Zufahrten am Wochenende

Am Wochenende sind die Zufahrten zum Tempelhofer Feld aufgrund erhöhter Besucheraufkommen an zeitliche Fenster gebunden. Zufahrten können von der Öffnung des Tempelhofer Feldes bis 10 Uhr und von 18 Uhr bis Schließung des Tempelhofer Feldes nach vorheriger Anmeldung bei der Grün Berlin GmbH erfolgen. Die Fahrzeuge müssen bis 10 Uhr das Gelände wieder verlassen haben und dürfen ab 18 Uhr das Gelände wieder befahren.

Am Wochenende ist die Parkeinfahrt nicht dauerhaft besetzt. Bitte organisieren Sie die Zufahrten so, dass diese gebündelt passieren. Sie müssen zusätzlich, zu der Anmeldung bei Grün Berlin GmbH, eine halbe Stunde vor Zufahrt/Ankunft die Parkaufsicht telefonisch informieren, damit diese zur Parkeinfahrt kommen kann, um die Zufahrt zu ermöglichen.

Mehrere Zufahrten am Wochenende

Ab einer Anzahl von **mehr als 15 Zufahrten** am Wochenende muss eine Person von der Parkaufsicht die Zufahrten in den oben genannten Zeitfenstern dauerhaft an der Parkeinfahrt regeln. Die Kosten für die zusätzliche Person der Parkaufsicht sind vom Veranstalter zu tragen. Bei Großveranstaltungen muss zusätzlich eine Person des Veranstalters mit an der Parkeinfahrt stehen, um bei Rückfragen gleich reagieren zu können.

Die Parkaufsicht erreichen Sie unter der Telefonnummer: 0172 – 20 24 774.

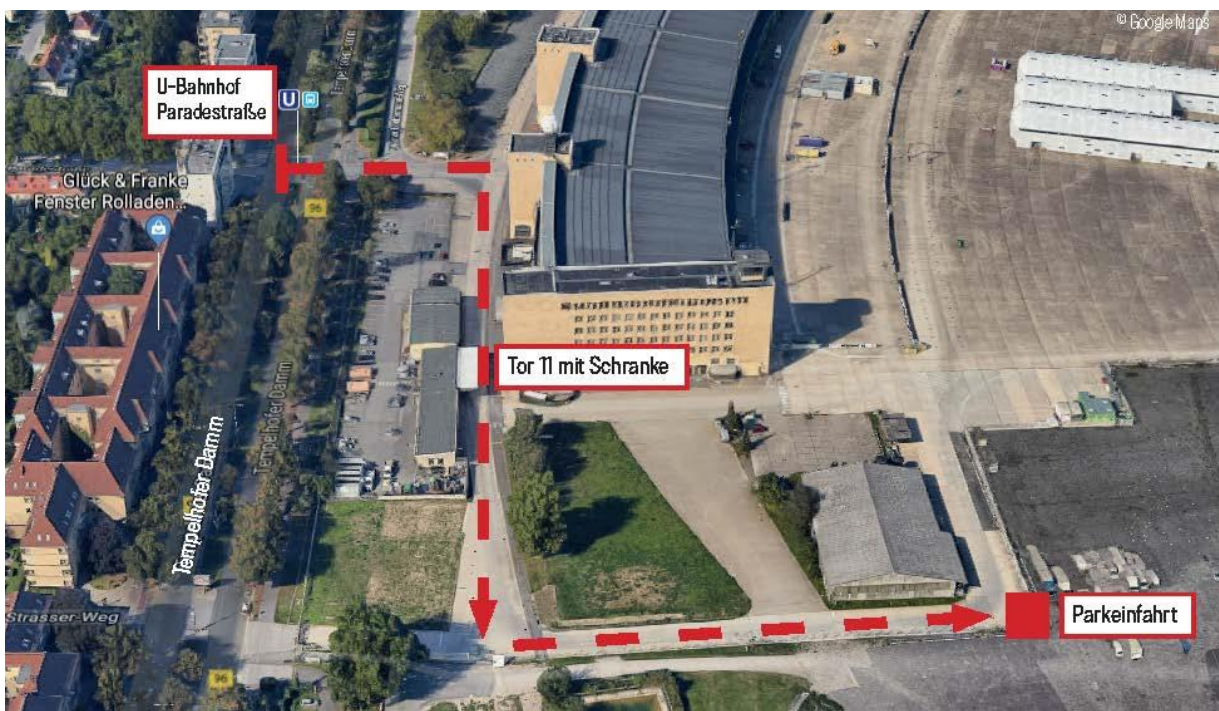


Abb. 5: Zufahrt zum Tempelhofer Feld

Verhalten auf dem Tempelhofer Feld

Auf dem Tempelhofer Feld ist in Schrittgeschwindigkeit und mit eingeschalteter Warnblinkanlage zu fahren. Besucher haben in jedem Fall Vorrang.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Tempelhofer Feld ist nur für die Dauer des Ent- und Beladens gestattet, während der Veranstaltung müssen alle Fahrzeuge das Gelände verlassen und außerhalb geparkt werden. Die Grün Berlin GmbH kann keine Parkplätze zur Verfügung stellen.

Fahrzeuge dürfen sich innerhalb des Tempelhofer Feldes ausschließlich auf den befestigten Flächen bewegen – das Befahren von Wiesen- und Rasenflächen ist untersagt.

Im zentralen Wiesenbereich (auch auf den beiden ehemaligen Landebahnen) sind motorisierte Fahrzeuge für den Logistikverkehr für Veranstaltungen aufgrund des „Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes“ nicht gestattet.

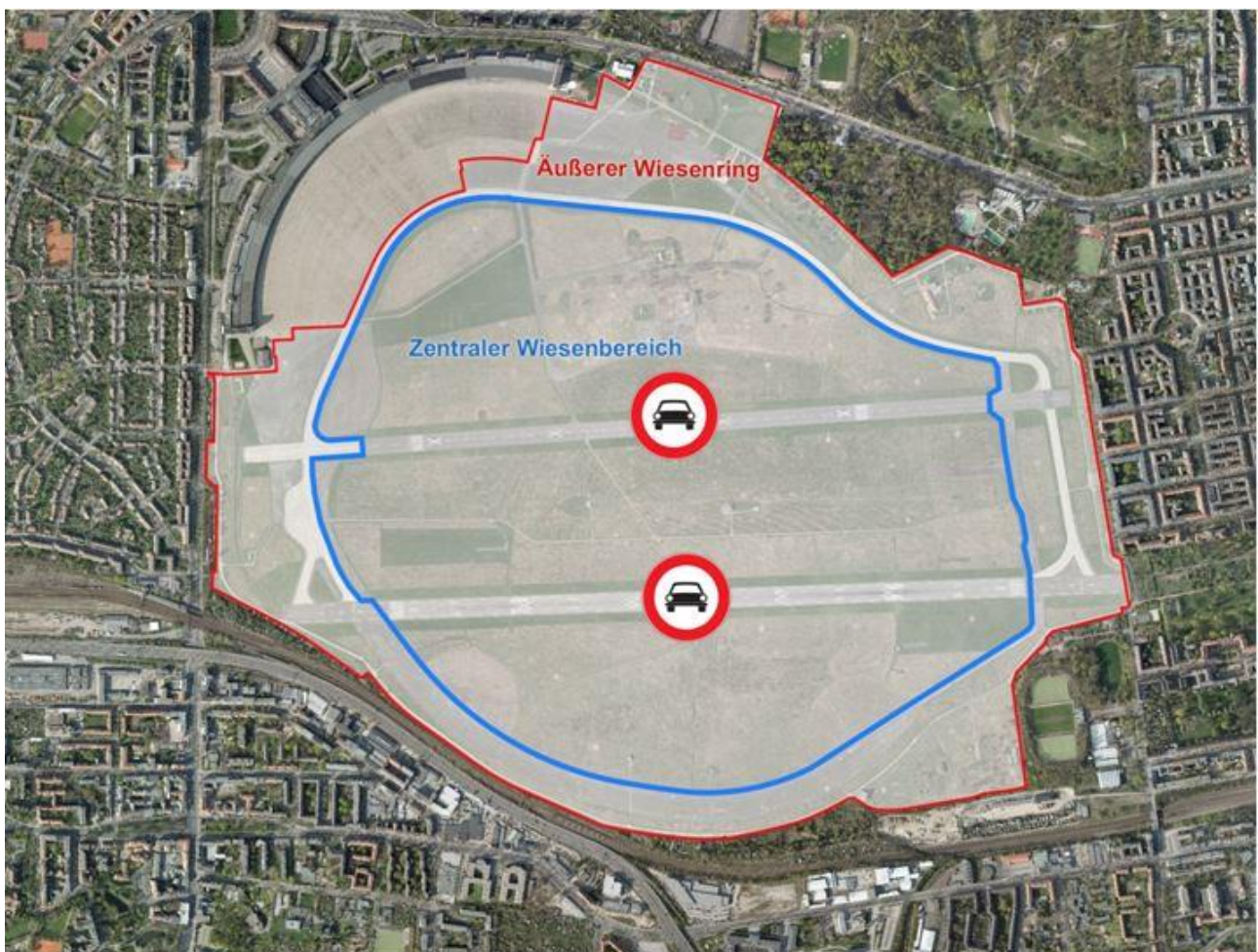


Abb. 6: Fahrverbot im zentralen Wiesenbereich

B 5) Sanitäre Anlagen

Die vorhandenen Sanitäreinrichtungen decken den Bedarf für sehr kleine und kleine Veranstaltungen (weniger oder gleich 500 erwartete Besucher). Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Besuchern können sich für die Berechnung der Anzahl zur Bereitstellung von sanitären Anlagen an § 12 MVStättVO orientieren:

Besucherplätze	Damentoiletten	Herrentoiletten	Urinale
Bis 100	3	1	2
Über 100 je weitere 100	1,2	0,4	0,8
Über 1000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6

B 6) Abfall / Müllentsorgung

Sehr kleine Veranstaltungen mit weniger oder gleich 200 erwarteten Besuchern benötigen keine zusätzliche Abfallentsorgung. Sie sind dazu angehalten, entstehenden Abfall selbst zu entsorgen. Veranstaltungen mit mehr als 200 erwarteten Besuchern müssen vor Veranstaltungsbeginn eine ausreichende Anzahl von Müllcontainern bereitstellen. Die Anzahl ist abhängig von Größe, Art und Ort der Veranstaltung.

Die Bestellung, Berechnung und Fakturierung erfolgt direkt durch ein Entsorgungsunternehmen an den Veranstalter.

B 7) Markierungen von Flächen

Markierungen der Asphalt- und Rasenflächen mit Kreide oder Farbspray sind auf dem Tempelhofer Feld nicht zulässig.

Der Asphalt auf dem Tempelhofer Feld ist sehr grobkörnig, so dass es sehr lange dauert, bis Kreide- oder Spraymarkierungen, die sich zwischen den Asphaltpartikeln sammeln, wieder verschwunden sind. Erfahrungsgemäß gibt es nach dem ersten Regenschauer große, unschöne farbige Schlieren, die wochenlang erhalten bleiben. Zudem soll das Nachahmen von Zeichnungen und Markierungen mit Kreide vermeiden.

Auch Markierungen auf den Rasenflächen sind nicht zulässig, da diese in das Erdreich eindringen und Schädigungen verursachen können.

B 8) Eingriffe in den Boden und Freimessung

Jegliche Eingriffe in den Untergrund ohne vorherige Zustimmung sind aus folgenden Gründen nicht gestattet:

- Die Lage der Stromversorgungskabel für die noch in Nutzung befindlichen Baulichkeiten ist nicht mit ausreichender Sicherheit bekannt. Das gilt sowohl für die zentralen Kabel der vorhandenen Mittelspannungsanlagen als auch für die von diversen Unterverteilungen abgehenden Niederspannungskabel.
- Im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wurden vorlaufend zur Öffnung des Tempelhofer Felds umfangreiche und flächendeckende Untersuchungen zur Kampfmittelbelastung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wird „die Kampfmittelbelastung auf dem Tempelhofer Feld geringer als die Belastung in der Berliner Innenstadt“ durch die zuständige Abteilung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bewertet. Trotzdem kann das punktuelle Auffinden von Kampfmitteln nicht von vornherein generell ausgeschlossen werden.

Wir bitten daher, vorgesehene Eingriffe in den Untergrund jeglicher Art mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen bei der Grün Berlin GmbH in schriftlicher Form anzuzeigen. Der schriftlichen Anzeige ist eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen (Grund, Dauer, Umfang) beizufügen. Bei geplanten Eingriffen in den Boden für Aufbauten bei Veranstaltungen bitten wir Sie nach der Freigabe durch die Grün Berlin GmbH selbstständig einen Termin vor dem Aufbau oder Aufbaubegleitend für eine punktuelle Freimessung zu vereinbaren und uns diesen mitzuteilen.

Die Länge der Erdnägel darf bei Eingriffen in den Boden höchsten 80 cm betragen.

Nach erfolgter Freimessung muss der Grün Berlin GmbH das Freimessungsprotokoll unaufgefordert (per Scan oder Foto ausreichend) vorgelegt werden.

Für eine Freimessung schlagen wir Ihnen folgenden Kontakt vor:

Ingenieurbüro Döring GmbH
Prenzlauer Promenade 190
13189 Berlin

Herrn Juri Wegmann
Tel: +49 30 475098-25
Fax: +49 30 475098-24
Mobil: +49 173-6188 255
Email: juri.wegmann@ib-doering.de

Ein Termin für eine Freimessung mit dem Ingenieurbüro Döring GmbH kann nur an Wochentagen erfolgen.

B 9) Catering

Veranstaltungsbezogenes Catering ist auf dem Tempelhofer Feld nach Zustimmung der Grün Berlin zulässig. Die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuhalten bzw. einzuholen.

Ansprechpartner in den Bezirksämtern

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abt. Jugend, Ordnung, Bürgerdienste
Ordnungsamt / Gewerbeangelegenheiten
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Herr Horn
Postanschrift Ord 45
10820 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90277 4888
Email: ordnungsamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Ordnungsamt
Juliusstr. 67/68
12051 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90239 6699
Telefax: +49 (0)30 90239 4993
ordnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de

Postanschrift:
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin

Gerne können Sie bezüglich eines veranstaltungsbezogenen Catering mit dem **Betreiber der Hauptgastronomie auf der Picknick-Area** zusammenarbeiten.

Anfragen richten Sie bitte an:

BMB SpreeHouse GmbH
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin
Email: info@luftgarten-berlin.de

Herrn Thorsten Krüger
Betriebsleitung Luftgarten
Tel: 030 28042307
Mobil: 0152 22559174
Email: krueger@luftgarten-berlin.de

Verwendung von Gas

Wenn die Zubereitung der Warmspeisen über Gasherde erfolgt ist zu beachten, dass im Umkreis von 50 m keine Einläufe (z. B. für Regenwasser) vorhanden sein dürfen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Verkauf von Speiseeis

Bitte beachten Sie, dass der Vertrieb von Speiseeis in § 9, Abs. (2) unserer Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gesondert geregelt ist (Bezugsvereinbarung).

Grillen

Das Grillen ist auf dem Tempelhofer Feld nur auf den drei dafür ausgewiesenen Grillflächen (siehe Abb. 2) erlaubt. Diese Flächen können nicht exklusiv gemietet werden, da sie für alle Besucher offen stehen. Das Grillen im Rahmen einer Veranstaltung auf anderen Flächen ist nur im Rahmen eines professionellen Caterings mit Schwenkgrill oder Cateringwagen möglich. Bei der Nutzung von gasbetriebenen Grills bedarf es der Abstimmung mit der Grün Berlin, da im Umkreis von 50 m keine Einläufe (z. B. für Regenwasser) vorhanden sein dürfen.

B 10) Flächenübergaben und –rücknahmen

Die Parkaufsicht übernimmt in der Regel bei kleinen und mittleren Veranstaltungen im Auftrag der Grün Berlin GmbH die Flächenübergaben und -rücknahmen an den Veranstalter. Für die Flächenübergaben und -rücknahmen wird ein Protokoll angefertigt, was vom Veranstalter zu unterzeichnen ist. Die Termine für Flächenübergaben und -rücknahmen werden im Vorfeld mit der Grün Berlin abgestimmt.

Eine evtl. Einrichtung der Strom- oder Wasserversorgung übernimmt ebenfalls die Parkaufsicht bei der Übergabe der Fläche.

Die Parkaufsicht ist bei Verlassen der Fläche zu informieren, um die Flächenrücknahme zu organisieren. Die Zu- und Ausfahrten auf das Gelände werden durch die Parkaufsicht ermöglicht.

B 11) Parkaufsicht

Die Aufgaben der Parkaufsicht übernimmt auf dem Tempelhofer Feld die Firma Dussmann, diese achtet auf die Einhaltung der Benutzungsordnung (AGB) und ist Anlaufstelle für Erste Hilfe und Fundsachen.

Bei größeren Veranstaltungen, die zusätzliches Sicherheitspersonal erfordern, kann gerne Dussmann als Sicherheitsdienst für die Veranstaltung angefragt werden. Ggf. behalten wir uns vor, im Rahmen unserer Abstimmungen zusätzliches Sicherheitspersonal von Veranstaltern einzufordern. Die Kosten hierfür müssen vom Veranstalter übernommen werden.

Kontakt Parkaufsicht, Firma Dussmann

Dussmann Service Deutschland GmbH
Friedrichstraße 90
10117 Berlin

Herrn Gert Köppe
Objektleiter Sicherheitsdienst Tempelhofer Feld
Tel: 030 700 906 88
Mobil: 0172 20 24 774
Email: gert.koeppe@dussmann.de

B 12) Film- und Fotogenehmigungen

Das Dokumentieren einer Veranstaltung ist generell per Foto oder Video zulässig. Die Grün Berlin muss über diese Aufnahmen informiert werden. Wenn die Aufnahmen später gewerblich weiterverwendet werden sollen, bedarf es gesondert der Zustimmung von Grün Berlin und einer Vereinbarung zur Motivüberlassung.

Film- und Fotogenehmigungen der Grün Berlin können nur für nicht vermietete oder verpachtete Flächen erteilt werden. Bei vermieteten oder verpachteten Flächen muss zusätzlich die Genehmigung des Mieters/Pächters eingeholt werden.

Film- und Fotoaufnahmen mit Drohnen

Das Tempelhofer Feld befindet sich überwiegend im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) NfL 1-657-16. Der ED-R 146 ist ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von 3 NM (5,556 km) um das Reichstagsgebäude. Es erstreckt sich vom Boden bis in eine Höhe von 5000 ft (ca. 1500 m) MSL (Mean Sea Level/Höhe über dem Meeresspiegel).

Private oder sonstige Drohnenaufstiege sind im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) NfL 1-657-16 verboten.

Genehmigung Aufstieg von Drohnen für gewerbliche Zwecke

Der Aufstieg von Drohnen für gewerbliche Zwecke kann im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) NfL 1-657-16 bewilligt werden. Hierfür muss in jedem Fall eine Genehmigung von der Grün Berlin GmbH erteilt und der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung des Drohnenpiloten erbracht werden.

Ggf. muss ein Nachweis einer Genehmigung von der Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) erbracht werden, wenn die §§ 21a und 21b der Luftverkehrsordnung (LuftVO) nicht eingehalten werden können.

Für gewerbliche Aufnahmen in Berlin muss keine Genehmigung bei der Oberen Luftfahrtbehörde eingeholt werden, wenn das Fluggerät:

1. *bis fünf Kilogramm Gesamtmasse hat*
2. *nur über Elektroantrieb (die Anzahl der Antriebe spielt dabei keine Rolle) verfügt*
3. *nur am Tag und in Sichtweite betrieben wird*
4. *in einer Entfernung von mehr als 1,5 Kilometern zu der Begrenzung von Flugplätzen (d.h.: Flughäfen, Hubschrauberlandeplätzen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen) betrieben wird*
5. *den kontrollierten Luftraum nur bis 50 Meter über Grund nutzt (z. B. Kontrollzonen)*
6. *nicht höher als 100 Meter über Grund außerhalb des kontrollierten Luftraumes fliegt (ausgenommen davon ist der Betrieb auf zugelassenen Modellfluggeländen oder der Steuerer beim Betrieb von Flugmodellen hat eine entsprechende Bescheinigung oder gültige Fluglizenz)*
7. *der Absatz zu Flugbeschränkungsgebieten beachtet wird*
8. *und der Absatz „Was ist generell verboten?“ beachtet wird*

Wenn die §§ 21a und 21b der Luftverkehrsordnung (LuftVO) nicht eingehalten werden können, ist eine Genehmigung bei der LuBB einzuholen und eine Kopie der Genehmigung als Nachweis un- aufgefordert der Grün Berlin GmbH vorzulegen.

Weitere Informationen: <http://www.lbv.brandenburg.de/3348.htm#body>

Ab einer Höhe von 100m bedarf es einer Erlaubnis des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) in dem Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146.

...für Foto- und Filmaufnahmen

Bei Foto- und Filmaufnahmen bedarf es zusätzlich einer Motivvereinbarung mit der Grün Berlin GmbH.

Ansprechpartner

Obere Luftfahrtbehörde Berlin/Brandenburg
Mittelstraße 9
12529 Berlin

Frau Michaela Borchardt
Tel.: +49 (0)30 634159 134
michaela.borchardt@lbv.brandenburg.de

B 13) Betriebs- und Nebenkosten

a) Stromversorgung

- Stromverbrauch der Veranstaltung im Abrechnungszeitraum
Abrechnung nach Verbrauch in kWh 0,27 € / kWh
- Bereitstellungspauschale / Einrichtung der Stromversorgung 20,00 €
- Abrechnungsgebühr je Zähler (wenn vorhanden) 5,00 €

b) Wasserversorgung / Grauwasser

- Pauschale Bereitstellung und Verbrauch (maximal bis zu einer Woche) 50,00 €

c) Sonstige Kosten

Folgende Kosten fallen nur an, wenn durch die Veranstaltung ein zusätzlicher Pflege- oder Sicherheitsaufwand entsteht über das übliche Maß der allgemeinen Nutzung des Tempelhofer Feldes hinaus:

- (1) durch die Veranstaltung verursachte zusätzliche Kosten für eine zusätzlich notwendige Flächenreinigung
- (2) durch die Veranstaltung verursachte zusätzliche Kosten für eine zusätzlich notwendige Müllentsorgung
 - Bereitstellung und Lieferung von 1100 L Restmülltonnen 134,78 €
 - Entleerung je 1100 L Restmülltonne 18,18 €
- (3) durch die Veranstaltung verursachte zusätzliche Kosten für **Mahd**
Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand unseres Dienstleisters, ggf. kann vorher ein Kostangebot eingeholt werden
- (4) durch die Veranstaltung verursachte zusätzliche Kosten für die **Parkaufsicht**
Aufstockung der Parkaufsicht pro Person und Stunde (am Tag) 15,72 € / h
- (5) durch die Veranstaltung verursachte zusätzliche Kosten für
Toilettenreinigung 19,41 €

Die Preise können jeweils abweichen, bitte erfragen Sie die aktuellen Preise.

(alle Angaben in netto)

B 14) Veranstalterhaftpflichtversicherung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anforderung der Grün Berlin GmbH für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- (1) Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und
- (2) für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro)

abzuschließen und Grün Berlin GmbH gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

Unterlässt der Vertragspartner den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, haftet der Vertragspartner in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären.

C) Genehmigungen bei Veranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld

Zuständigkeit

Für die Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld ist der Bezirk verantwortlich, in dem sich der Veranstaltungsschwerpunkt befindet. Ist durch eine Veranstaltung mehr als ein Bezirk direkt betroffen, informiert die verfahrensführende Behörde die betroffenen Behörden über die Veranstaltung. Die Bezirksgrenzen sind aus der folgenden Abbildung ersichtlich. Bitte geben Sie bei Antragstellung die Bezeichnung der Fläche (aus der Abbildung mögliche Veranstaltungsflächen) mit an.



Abb. 7: Flugfeld ehemaliger Flughafen Tempelhof mit Raster und Kennzeichnung der Bezirksgrenzen

C 1) Lärm und Lärmschutz

Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen im Freien

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der Allgemeinheit die Teilnahme möglich ist. Im Genehmigungsverfahren oder bei Erteilung einer Ausnahmezulassung wird stets zwischen den schutzwürdigen Belangen der Anwohner und den Interessen des jeweiligen Veranstalters und der Veranstaltungsbesucher abgewogen. Kommt es zur Erteilung einer Genehmigung oder Ausnahmezulassung, werden regelmäßig die Lärmauswirkungen durch entsprechende Auflagen und Bedingungen auf ein für Anwohner zumutbares Maß begrenzt.

Antragsformen

Tempelhof-Schöneberg

Jegliche Veranstaltung auf dem Tempelhofer Feld, die elektrotechnische Verstärkung oder immissionsrelevante akustische Instrumente ohne Verstärkung (z.B. Blaskapelle) einsetzt, beantragt formlos eine Prüfung mit Hinweisen zu Termin, Dauer und Örtlichkeit. Falls keine Bedenken bestehen, erhalten Veranstalter dies formlos schriftlich per E-Mail bestätigt. Falls nicht, erfolgt die Antragsstellung zur Genehmigung einer Ausnahme nach §§ 10, 11 LImSchG Bln (Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Der Antrag kann durch den Veranstalter formlos aber in Schriftform erfolgen. Folgende Punkte hat der Antrag zu beinhalten:

- Beschreibung der Veranstaltung einschließlich Ort, Zeit und Dauer, auch Aufbau-, Abbau- und Probezeiten
- Auflistung der Lärmquellen und ihrer Anordnung sowie Angaben hinsichtlich Art, Leistung und Hersteller der jeweiligen Geräte
- Beschreibung der Lärmschutzmaßnahmen
- Name, Anschrift und Telefon-/Telefax-Nummer/E-Mail-Adresse des Verantwortlichen
- Begründung der Notwendigkeit

Neukölln

Antrag: Jegliche Veranstaltung auf dem Tempelhofer Feld, die elektrotechnische Verstärkung oder immissionsrelevante akustische Instrumente ohne Verstärkung (z.B. Blaskapelle) einsetzt, beantragt mit dem Formular Antrag Lärm des Bezirksamtes Neukölln von Berlin eine Ausnahme nach §§ 10, 11 LImSchG Bln (Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin).

Für den Antrag kann gerne das Formular unter dem Link <https://www.berlin.de/umwelt/themen/laerm/formular.80865.php> genutzt werden.

Ansprechpartner in den Bezirksämtern

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Umwelt- und Naturschutzamt
Strelitzstr. 15
12105 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90277 4490
Telefax: +49 (0)30 90277 7386
Email: umwelt@ba-ts.berlin.de

Frau Vanessa Kliche
UM 12: Immissionsschutzrecht, Genehmigungen/Ausnahmezulassungen nach dem LImSchG Bln, Abfallrecht, Wasserrecht
Telefon: +49 (0)30 90277 8587
Email: Vanessa.kliche@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Ordnungsamt
Juliusstr. 67/68
12051 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90239 6699
Telefax: +49 (0)30 90239 4993
ordnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de

Postanschrift:
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin

Richtlinien und Fristen

Bearbeitungszeit: 3 Wochen

Gebührenberechnung: Die Kostenentscheidung ergeht nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Umweltschutzgebührenordnung. Der Gebührenrahmen erstreckt sich nach den Tarifstellen 2020 a bis 2023 b auf Gebühren zwischen 35,00 € und 4.000,00 €. Die Gebühren variieren in Abhängigkeit vom Antragsumfang und der gewerblichen Ausrichtung der Veranstaltung. Von den Gebühren befreit sind gemeinnützige Einrichtungen.

Einzureichende Unterlagen: Antrag und ggf. Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften (Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid)

C 2) Ausschank und Verkaufsstände

Gestattungsanträge

Gestattungen erlauben nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) juristischen oder natürlichen Personen den Ausschank von alkoholischen Getränken auf einer Veranstaltung. Gestattungen sind bei den Ordnungsämtern in den Bezirken einzureichen.

Festsetzungsanträge

Festsetzungen ermöglichen den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Abgabe von Speisen und Getränke an Sonn- und Feiertagen. Die Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) als Volksfest (§ 60b GewO) hat eine Privilegierung der Veranstaltung zur Folge, da hierdurch z.B. das Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen und das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen keine Anwendung findet. Für die Bearbeitung eines Festsetzungsantrages werden folgende Unterlagen bzw. Angaben benötigt:

- Führungszeugnis des Antragsstellers nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (zur Vorlage bei einer Behörde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Genaue Bezeichnung des Veranstaltungsortes (gemäß Rasterkarte Flugfeld ehemaliger Flughafen Tempelhof)
- Lageplan des Veranstaltungsortes mit Anordnung der Stände
- Angaben zur Veranstaltungsdauer (Datum und Öffnungszeiten)
- Vorläufiges Teilnehmer bzw. Ständeverzeichnis mit Namen, Anschrift und Produkt
- Anträge auf Gestattungen für die Abgabe von alkoholischen Getränken
- evtl. weitere geplante Aktivitäten wie Fahrgeschäfte oder Feuerwerk

Ansprechpartner in den Bezirksämtern

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Ordnungsamt
Rathaus Tempelhof
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90277 3460
Telefax: +49 (0)30 90277 6266
Email: ordnungsamt@ba-ts.berlin.de

Herr Mielke
Ord 41: Gaststättenerlaubnisse
Telefon: +49 (0)30 90277 6814
Telefax: +49 (0)30 90277 4611
Email: ordnungsamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Ordnungsamt
Juliusstr. 67/68
12051 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90239 6699
Telefax: +49 (0)30 90239 4993
ordnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de

Postanschrift:
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin

Gebühren und Fristen

Festsetzung nach Gewerbeordnung

Gebührenfestsetzung: Für diesen Bescheid wird aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2620 Buchst. a der Anlage - Gebührenverzeichnis - die o.a. Gebühr festgesetzt. Der Gebührenrahmen erstreckt sich zwischen 50,00 € und 2.000,00 €. Die Verwaltungsgebühr für die Festsetzung ist ein Gebührevorschuss nach § 17 GebG.

- Bearbeitungszeit Bezirk Neukölln: 8 Wochen
- Bearbeitungszeit Bezirk Tempelhof Schöneberg: 4 Wochen

Gestattung nach Gaststättengesetz

Bezirk Neukölln:

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus Tarifstelle 2326 j der Verwaltungsgebührenordnung und legt einen Rahmen zwischen 10,74 € und 869,20 € fest.

- Bearbeitungszeit: 2 Wochen

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

Die Verwaltungsgebühr je Gestattung beträgt für natürliche Personen 47,41 € und für juristische Personen 60,06 €.

Bearbeitungszeit: 5 Werktage

C 3) Bauten und Bühnen

Alle abnahmebedürftigen „Fliegenden Bauten“ müssen vor Veranstaltungsbeginn durch den TÜV abgenommen werden. Es dürfen nur die „Fliegenden Bauten“ genutzt werden, für die der TÜV den Gebrauch durch mängelfreie Abnahme im Prüfbuch festgestellt hat.

Anzeige der Aufstellung von abnahmebedürftigen Fliegenden Bauten

ANTWORT – FAX

An: TÜV Rheinland Industrie Service
Prüfstelle für Fliegende Bauten
Alboinstr. 56
12103 Berlin

Fax.-Nr.: 030 7562 1738

Anzeige der Aufstellung von Fliegenden Bauten nach BauO Bln § 75, Abs. 6

Ansprechpartner
Cindy Welfert
Tel. +49 30-75 62-17 84
Fax. +49 30-75 62-17 38
Mail
cindy.welfert@de.tuv.com

Sven Puhan
Tel. +49 30-75 62-16 03
Mail
sven.puhan@de.tuv.com

Name der Veranstaltung:

Veranstalter:

Ansprechpartner:
Tel.-Nr. (mobil):

Veranstaltungsort:

Veranstaltungsdauer:

Wunschtermin für die Gebrauchsabnahmen:

Datum:

Uhrzeit:

Es werden folgende Fliegende Bauten aufgestellt:

Eigentümer / Betreiber	Art des Fliegenden Baus	Prüfbuch-Nr.

Bitte stellen Sie sicher, dass zu den Gebrauchsabnahmen die Zugänglichkeit zu den Fliegenden Bauten sichergestellt ist, dass die vollständigen Prüfbücher vorliegen und ggf. weitere notwendige Unterlagen (z.B. Prüfbescheinigungen, Bestuhlungspläne, Rettungswege) zur Verfügung stehen. Diese Anmeldung sollte spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Prüfstelle für Fliegende Bauten vorliegen.

- Der Gebührenbescheid soll dem jeweiligen Eigentümer zugestellt werden.
- Die Zahlung der Gebühren übernimmt der Veranstalter. (zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum, Name Unterschrift

Veranstaltungen mit ≥ 1.000 erwarteten Besuchern mit Tribünen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig im Sinne eines Baugenehmigungsverfahrens mit vollständigen Unterlagen, da dies Sonderbauvorhaben im Sinne § 2 Abs. 4 Nr. 7 sind. § 75 Abs. 2 BauOBl findet ergänzend Anwendung. Die bezirkliche Bauaufsicht ist zuständig, sofern nicht dem Land Berlin zuzurechnende Bauherren die Anträge stellen. Sonderbauvorhaben müssen bei der Bauaufsicht durch einen bauvorlageberechtigten Architekten/ Bauingenieur oder von Fachkräften mit entsprechender Ausbildung – hier Veranstaltungsingenieure oder Fachleute beantragt werden.

Richtlinien und Fristen

Anträge mit geprüftem Brandschutznachweis müssen 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Die Prüfung der Brandschutzauflagen vor Ort und damit das Testat durch den Prüfenieur für Brandschutz muss dem Bezirksamt vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

Der Antrag beinhaltet (mindestens):

- Lageplan
- Baubeschreibung
- Baupläne der geplanten Bauten und Bühnen
- Betriebsbeschreibung
- Nachweis der Bauvorlageberechtigung
- Standsicherheitsnachweis
- Brandschutzkonzept / Brandschutznachweis

Ansprechpartner in den Bezirksamtern

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Stadtentwicklungsamt
Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Frau David: BWA 21
Telefon: +49 (0)30 90277 2456
david@ba-ts.berlin.de

Postanschrift: 10820 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90277 2349
Fax: +49 (0)30 90277 7852
E-Mail: bauaufsicht@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Stadtentwicklungsamt
Karl-Marx-Str. 83
12043 Berlin
Postanschrift: 12040 Berlin
Telefon: +49 (0)30 90239 3512
Fax: +49 (0)30 90239 2418
E-Mail: bwa@bezirksamt-neukoelln.de

Frau Stein
Telefon: +49 (0)30 90239 2367

C 4) Sicherheit

Sicherheitskonzepte sind zu erstellen, wenn die Art der Veranstaltung es erfordert und in jedem Fall bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 erwarteten Besuchern. Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern werden mit dem Betreiber, der Polizei, der Feuerwehr, der Straßenverkehrslenkung (gegeben falls der Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel), dem Sicherheitsdienstleistern und dem Rettungsdienst abgestimmt. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen (z.B. Natur- und Immissionsschutz) bleiben unberührt und sind gesondert bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Das Sicherheitskonzept sollte folgendermaßen gegliedert sein:

- Veranstaltungsbeschreibung / Normalorganisation
 - Veranstalter
 - Organigramm
 - Abgrenzung der Aufgaben der Beteiligten
 - Ausgangssituation
 - Programmablauf
 - Zeitplan der Auf- und Abbauphase
 - Kommunikation
- Veranstaltungsort / Versammlungsstätte
 - Zutrittskonzept, Einlass-Situation
 - Publikum innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsortes
 - Wegeführung
 - Technische Einrichtungen, Aufbauten im Publikumsbereich
- Krisenmanagement
 - Personelle Zusammensetzung des Krisenteams
 - Aufgaben des Krisenteams
 - Auslösekriterien zur Aktivierung des Krisenmanagements
 - Alarmierung des Krisenteams
 - Ort des Krisenmanagements
- Verfahren bei sicherheitsrelevanten Störungen
 - Potenzielle Störungsszenarien und Festlegungen zur Vorgehensweise des Krisenteams
 - Festlegung von Sicherheitsdurchsagen
 - Alarmplan
- Räumung der Versammlungsstätte / Evakuierung
 - Einsatz des Ordnungsdienstes
 - Evakuierung der Mitwirkenden
 - Festlegung der Evakuierungsflächen inklusive Wegeführung
 - Ansprechpartner
 - Informationsverfahren
- Massenansturm von Verletzten (MANV)
- Unwetter
- Ordnungsdienstkonzept
- Sanitätsdienstkonzept
- Brandschutzdienstkonzept
- Anwohnerschutzkonzept (bei Großveranstaltungen)
- Verteiler
- Anlagen

Ansprechpartner Anmeldung

Anmeldung Veranstaltung Polizei

HSB Einsatzdienst
Direktion 4, Abschnitt 44
Götzstr. 6
12099 Berlin
Email: Dir4A441.DGr@polizei.berlin.de

Anmeldung Veranstaltung Feuerwehr

Berliner Feuerwehr
Direktion Süd, S31
Buschkrugallee 95
12359 Berlin

Fachbereich Vorbeugender Brandschutz
Herr Bernhard Muschick
Tel.: +49 30 387 50 232
Fax: +49 30 99 5795
Email: bernhard.muschick@berliner-feu-
erwehr.de

Für Veranstaltungen ≥ 5.000 Besuchern ist ein Brandschutzprüfbericht von einem öffentlich bestellten Prüfsingenieur für Brandschutz zu erstellen und mit dem Betreiber und Behörden abzustimmen.

Der Nachweis muss dem Betreiber mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung vorgelegt werden.

Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen

Hilfsorganisationen

denen die Aufgabe des Sanitätsdienstes übertragen werden kann sind:

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Berlin e.V.
 Rudolfstr. 9, 10245 Berlin
 (030) 213 07 - 0; Fax (030) 213 07 - 119
 info@asb-berlin.de

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
 Bachestraße 11, 12161 Berlin
 (030) 850 05 - 455; Fax (030) 850 05 - 483
 einsatzdienste@drk-berlin.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Berlin
 Berner Straße 2-3, 12205 Berlin
 (030) 81 69 01-310; Fax (030) 81 69 01-705
 rbl.berlin@johanniter.de

Malteser-Hilfsdienst e.V. Landesverband Berlin/Brandenburg
 Alt-Lietzow 33, 10587 Berlin
 (030) 34 80 03 - 22; Fax (030) 34 80 03 - 50
 zel@malteser-berlin.de

Diese Organisationen haben sich - in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz - bzgl. Qualifikation der Helfer sowie Ausstattung der Helfer und der Unfallhilfsstellen auf einen einheitlichen Standard geeinigt.

Darüber hinaus können ggf. auch andere Organisationen beauftragt werden, über die der Senatsverwaltung für Inneres und Sport jedoch keine Angaben über Ausstattung und Qualifikation vorliegen. Diesen Nachweis sollte der Anbieter bzw. der Veranstalter gegenüber der Genehmigungsbehörde nachweisen können.

Sehr geehrter Veranstalter,

die Verantwortung für das Gelingen einer Veranstaltung liegt bei Ihnen als Organisator. Ihre Veranstaltung soll jedoch nicht nur ein erfolgreiches Erlebnis werden, sondern zugleich auch die Sicherheit Ihrer Teilnehmer und Besucher gewährleisten. Die Genehmigungsbehörde kann eine Veranstaltung daher von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen. Hierzu wird oft auch die Gestellung eines ausreichenden Sanitätsdienstes gehören.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen Auskunft darüber, in welchem Umfang ein Sanitätsdienst als ausreichend angesehen wird. Die Anforderungen sind abhängig von Art und Größe der Veranstaltung und basieren auf den jahrzehntelangen Erfahrungen der Sanitätsorganisationen.

Zur Erleichterung der Bewertung wird in drei Risikogruppen unterschieden, denen jeweils Beispiele für die in diese Gruppe fallenden Veranstaltungen zugeordnet sind. Die Besucherzahlen beziehen sich nicht auf die erwartete Gesamtzahl, sondern nur auf die Zahl der jeweils (innerhalb einer Stunde) vorhandenen Personen.

In Zweifelsfällen erteilt die Genehmigungsbehörde weitere Auskünfte.

Impressum:
 Herausgeber
 Senatsverwaltung für Inneres und Sport
 - III A 15/11 - 0375/2801 -
 Klosterstraße 47, 10179 Berlin
 ☎ (030) 90223 2422/2372

Senatsverwaltung für Inneres und Sport



**Sanitätsdienst
 bei
 Großveranstaltungen**

mit Ausnahme von Veranstaltungen
 im Sinne des Versammlungsgesetzes

**Was Genehmigungsbehörden
 und Veranstalter
 berücksichtigen müssen**

Stand: Februar 2013

Personal- und Materialeinsatz bei Großveranstaltungen . . .

Besucher bis	... mit geringem Risiko						... mit mittlerem Risiko						... mit hohem Risiko					
	Helfer	Arzt	UHSt	KTW ¹⁾	RTW ¹⁾²⁾	NAW/NEF ¹⁾²⁾	Helfer	Arzt	UHSt	KTW ¹⁾	RTW ¹⁾²⁾	NAW/NEF ¹⁾²⁾	Helfer	Arzt	UHSt	KTW ¹⁾	RTW ¹⁾²⁾	NAW/NEF ¹⁾²⁾
1.000	2						2						1					1
2.000	2						2			1			1					1
3.000	3						2			1			4			1		1
4.000	3			1			4			1			4	1		1	1	1
5.000	4			1			4			1			4	1	1	1	1	1
6.000	4			1			4		1	1			4	1	1	1	1	1
7.000	4		1	1			4		1	1			6	1	1	1	1	1
8.000	4		1	1			6	1	1	1	1		8	2	1	1	1	1
9.000	6		1	1			8	1	1	1	1		10	2	1	1	1	1
10.000	6		1	1			8	1	1	1	1		10	2	1	2	1	1
15.000	10	1	1	1	1		10	2	2	1	1		14	2	2	2	1	1
20.000	11	1	2	2	1		14	2	2	2	1		18	3	2	2	2	1
25.000	15	1	2	2	1		19	2	2	2	1		25	3	2	2	2	1
30.000	15	2	3	2	1	1	24	3	2	2	1		28	3	2	3	2	1
40.000	21	2	4	2	2	1	26	3	3	2	2	1	32	4	3	3	3	1
50.000	25	2	4	2	2	1	28	3	5	3	3	1	34	5 ³⁾	5	4	3	1
75.000							50	3	6	4	4	1	60	5 ³⁾	6	4	4	1
100.000							72	4 ³⁾	6	5	4	1	84	6 ³⁾	6	5	4	2

UHSt = Unfallhilfsstelle KTW = Krankentransportwagen RTW = Rettungswagen NEF = Notarzteinsatzfahrzeug NAW = Notarztwagen
 1) Die Besetzung der KTW und RTW sowie das nichtärztliche Personal der NAW und NEF sind nicht in der Helferzahl enthalten.
 2) Die Vorhaltung von RTW und NAW / NEF wird zwischen den Hilfsorganisationen und der Berliner Feuerwehr abgestimmt.
 3) Hier ist ein zentraler Sanitätsstützpunkt vorzuhalten. Die Anzahl weiterer Sanitätsstützpunkte wird lageabhängig geplant.

Stand: April 2012

C5) Verkehr

Verkehrslenkung Großveranstaltungen

Verkehrslenkung Berlin

Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Ereignismanagement Veranstaltungen
Flughafengebäude Tempelhof
Tempelhofer Damm 45, Bauteil 6
12101 Berlin

Herr Mathias Maass
Tel.: +49 (0)30 902594 516
Tel. 2: +49 (0)30 4664 996201
Fax: +49 (0)30 902594 555
Email: mathias.maass@senstadt.berlin.de

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Verkehrsforschung und –technologie Ver-
kehrsmanagement
Oberste Straßenverkehrsbehörde

Herr Michael Beer
Tel: +49 - (0)30 - 9025 - 1431
Fax: +49 - (0)30 - 9025 – 1681
Email: michael.beer@senstadt.berlin.de

C6) Aufstiegsgenehmigungen

Das Tempelhofer Feld befindet sich überwiegend im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) NfL 1-657-16. Der ED-R 146 ist ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von 3 NM (5,556 km) um das Reichstagsgebäude. Es erstreckt sich vom Boden bis in eine Höhe von 5000 ft (ca. 1500 m) MSL (Mean Sea Level/Höhe über dem Meeresspiegel).

Im ED-R 146 ist der Betrieb von Luftfahrzeugen untersagt. Ausgenommen sind Flüge der Polizei, Einsatzflüge der Bundeswehr, Rettungsflüge sowie Flüge auf den festgelegten Flugverfahren für An- und Abflüge zu und von dem Flughafen Berlin-Tegel.

Genehmigung Feuerwerke

Sofern ein Feuerwerk der Klasse II nicht am 31.12. oder 01.01. oder der Klassen II, IV, oder ganzjährig geplant ist, muss dies mit der Grün Berlin GmbH abgestimmt und von der Oberen Natur-schutzbehörde genehmigt werden. Die schriftliche Anzeige des Pyrotechnikers ist spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Feuerwerks bei dem Ordnungsamt des betroffenen Bezirks vorzulegen. Der Veranstalter hat zudem vorzeitig zu prüfen, ob die Art des Feuerwerks eine Genehmigung der Oberen Luftfahrtbehörde erforderlich macht. Nach § 16 Abs.1 Ziffer 3 LuftVO gilt eine erlaubnisbedürftige Benutzung des Luftraums mit Feuerwerkskörpern ab einer Aufstiegshöhe von 300 m. Alle erforderlichen Genehmigungen müssen der Grün Berlin GmbH vor der Veranstaltung vorgelegt werden.

Genehmigungen Aufstieg von Drohnen

(siehe Film- und Fotogenehmigungen)

Aufstieg von Luftballons

Der Aufstieg von Luftballons muss mit der Grün Berlin GmbH abgestimmt und von der Oberen Luftfahrtbehörde genehmigt werden.

Ansprechpartner

Obere Luftfahrtbehörde Berlin/Brandenburg
Mittelstraße 9
12529 Berlin

Frau Michaela Borchardt
Tel.: +49 (0)30 634159 134
michaela.borchardt@lbv.brandenburg.de

D) Checklisten

Die angefügten Checklisten sollen Helfen alle erforderlichen Punkte zu beachten und geben einen Überblick über die relevanten Unterlagen:

Unterlagen, die an die Grün Berlin übermittelt werden müssen:

(Email: veranstaltungen@gruen-berlin.de; Fax 030 700 906 9858)

Immer zu übermitteln:

- Unterzeichneter Vertrag in zweifacher Ausführung im Original per Post
- Ein Exemplar der Bestätigung Vertragsanhänge im Original per Post
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Überweisungsbestätigung
- Aufbauplan
- Ablauf/Programm
- Aufbauzeiten und Abbauzeiten
- Termin Flächenübergabe
- Termin Flächenrücknahme
- Mobilfunknummer Hauptansprechpartner vor Ort

Nur zu übermitteln falls zutreffend:

- Genehmigung Aufbau mit Tribünen (Sonderbauvorhaben) bei über 1.000 Besuchern
- Genehmigung Lärmimmission bei lärmintensiven Programmpunkten
- Cateringkonzept, falls Catering vorhanden
- Genehmigung Ausschank
- Genehmigung Verkauf
- Auflistung Aussteller und Sponsoren
- Liste der Zufahrten
- Freimessungsprotokoll bei Eingriffen in den Boden

Checkliste Organisation:

Aufbauten

- Keine Aufbauten im inneren Wiesenbereich (auch nicht auf den Landebahnen) gestattet
- Aufbauten im äußeren Wiesenbereich mit Grün Berlin abstimmen
- Aufbauplan an Grün Berlin übermitteln
- TÜV Abnahme der abnahmebedürftigen Fliegenden Bauten vor Ort (Termin vereinbaren)
- Antrag Aufbauten beim Bezirksamt bei über 1.000 Besuchern mit Tribünen mit
 - Brandschutzkonzept für Bauantrag
 - Abnahme von Prüferingenieur für Brandschutz vor Ort (Termin vereinbaren)
 - Brandwache
 - TÜV Abnahme der Fliegenden Bauten vor Ort (Termin vereinbaren)
- Freimessung bei Eingriffen in den Boden (Termin vereinbaren + Protokoll an Grün Berlin)
- Abdeckung der Kabel mit Kabelmatten/Defender
- Zusätzliche Bereitstellung von Toiletten ab einer Anzahl von 500 Besuchern
- Technischer Leiter vor Ort

Lärmschutz (Musik, verstärkte Anlagen)

- Antrag auf Genehmigung Lärmimmission beim zuständigen Bezirksamt
- Strombedarf abstimmen
- GEMA Anmeldung
- Technischer Leiter vor Ort
- Einpegelung der Anlage auf dB-Vorgabe des Bezirksamtes
- Soundcheck
- Information an Anwohner im Vorfeld

Sicherheit

- VA-Anmeldung und Abstimmung mit der Polizei
- VA-Anmeldung und Abstimmung mit der Feuerwehr
- Einsatz von Sicherheitspersonal und Ordnern mit Polizei abstimmen
- Einsatz Sanitäter/Rettungsdienst abstimmen
- Erstellung und Abstimmung eines Sicherheitskonzepts bei über 5.000 Besuchern
 - Evakuierungsszenarien abstimmen und in das Sicherheitskonzept aufnehmen
 - Telefonlisten Krisenstab abstimmen und in das Sicherheitskonzept aufnehmen
 - Funkkommunikation (Krisenstab)
- Kindersammelstelle planen
- Genehmigung Feuerwerk beim Bezirksamt beantragen
- Abstimmung der VA mit der Verkehrslenkung Berlin (VLB)
- Anwohnerschutzkonzept erstellen und abstimmen mit der VLB
- Kontakt zur Parkaufsicht kommunizieren
- Brandwache einrichten
- Beleuchtung
- Strombedarf für Beleuchtung

Sauberkeit / Müllentsorgung

- Mülllogistikkonzept erstellen und abstimmen
- Zwischenreinigung
- Endreinigung

Logistik

- Strom
- Wasser
- Abwasser
- Zufahrt
- Anlieferung (Übermittlung der Listen)
- Leitsystem/Beschilderung (keine Kreidezeichnungen auf dem Boden)
- Flächenbedarf

Catering

- Genehmigung Ausschank
- Genehmigung Verkauf
- Cateringkonzept
- Strombedarf
- Wasserbedarf
- Müllbeseitigung
- Verwendung von Pfandsystemen
- Keine Verwendung von Glas
- Gas nur im Abstand von 50 Metern zu Einläufen (vorher mit der Feuerwehr und Grün Berlin abzustimmen)

Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation

- Texte und Bilder für die Webseite an Grün Berlin
- Abstimmung Flyer andere Druckmaterialien mit Grün Berlin
- Einbindung Logo Grün Berlin
- Auslegung Flyer, Aushang Plakate auf dem Tempelhofer Feld mit Grün Berlin abstimmen
- Filmaufnahmen aus der Luft bedürfen einer Genehmigung der oberen Luftfahrtbehörde
- Aussteller und Sponsoren mit Grün Berlin abstimmen

E) Rechtliche Grundlagen

E 1) Auszüge aus LImSchG Bln, Ausführungs- und Gebührenverordnungen

LImSchG Bln – Lärmimmissionsschutzgesetz Berlin

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Von 22.00 bis 6.00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.

§ 4 Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird.

§ 5 Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird. Weitergehende Einschränkungen nach den §§ 3 und 4 gehen vor.

§ 7 Öffentliche Veranstaltungen im Freien

Öffentliche Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung nach § 11, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind. (...)

§ 10 Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Anlagen auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerrufen zulassen, wenn die Störung unbedeutend ist oder das Vorhaben Vorrang vor den Ruheschutzinteressen Dritter hat.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Betrieb von Schankvögärten auf Antrag

Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 bis 5 widerrufen zulassen, soweit schutzwürdige Belange Dritter angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sollen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 11 Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien

Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses für öffentliche Veranstaltungen im Freien und für öffentliche Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Antrag widerrufen eine Genehmigung erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft zumutbar ist. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn das Vorhaben auf historischen, kulturellen oder sportlichen Umständen beruht oder sonst von besonderer Bedeutung ist. Genehmigungen sollen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden. In dem Umfang, in dem eine Genehmigung erteilt ist, gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 nicht.

AV LImSchG Bln - Veranstaltungen (Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin – Veranstaltungen)

3.4 Kriterien für die Beurteilung von Veranstaltungsgeräuschen

(1) Geräusche, die von Veranstaltungen ausgehen, werden anhand des Beurteilungspegels und ihres Störpotenzials beurteilt.

(2) Zur Ermittlung des Beurteilungspiegels ist das Verfahren der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit diese Ausführungsvorschriften keine davon abweichenden Regelungen treffen.

(3) Veranstaltungen, die ein besonderes Störpotenzial aufweisen (zum Beispiel: hoher Anteil tieffrequenter Geräusche), gelten selbst bei Einhaltung der in Nummer 3.7 Absatz 1 und 2 dieser Verwaltungsvorschriften genannten Immissionsrichtwerte als störende Veranstaltungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften. Dies gilt nicht, wenn sichergestellt wird, dass das besondere Störpotenzial nicht erheblich belästigend auf die Nachbarschaft wirkt. (...)

3.7 Zumutbarkeit von nicht störenden

Veranstaltungen

(1) Vorbehaltlich Nummer 3.4 Absatz 3 sind Veranstaltungen nicht störend, wenn durch sie die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen Immissionsrichtwert	
tags	nachts
Industriegebiete	70 dB(A) 70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A) 50 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A) 45 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A) 40 dB(A)
reine Wohngebiete	50 dB(A) 35 dB(A)

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach

Absatz 1 tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. (...)

3.8 Zumutbarkeit von wenig störenden

Veranstaltungen

(1) Vorbehaltlich Nummer 3.4 Absatz 3 sind Veranstaltungen wenig störend, wenn durch sie die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen Immissionsrichtwert	
tags	nachts
Gewerbegebiete	65 dB(A) 55 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A) 50 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A) 45 dB(A)
reine Wohngebiete	50 dB(A) 40 dB(A)

(...)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 tags um nicht mehr als 25 dB(A) und nachts um nicht mehr als 15 dB(A) überschreiten. (...)

3.9 Zumutbarkeit von störenden Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind störend, wenn durch sie die in Nummer 3.8 Absatz 1 dieser Verwaltungsvorschriften genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden, oder wenn sie ein besonderes Störpotenzial im Sinne von Nummer 3.4 Absatz 3 dieser Verwaltungsvorschriften aufweisen. Für Geräusche von störenden Veranstaltungen gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionsrichtwerte

Kern-, Dorf- und Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
tags nachts
70 dB(A) 55 dB(A) (...)

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

UGebO (Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz-Umweltschutzgebührenordnung)

§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausge-

richtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

E 2) Auszüge aus der GewO, GastG und der LMHV bzw. IfSG

GastG (Gaststättengesetz)

§ 12 Gestattung

(1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) (weggefallen)

(3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

GewO (Gewerbeordnung)

§ 60b Volksfest

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) § 68a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis 71a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a sowie 71b unberührt.

§ 69 Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht

entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 69a Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder

4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 69b Änderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Volksfestes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

§ 150 Auskunft auf Antrag des Betroffenen

(1) Auf Antrag erteilt die Registerbehörde einer Person Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Registers.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag bei der nach § 155 Absatz 2 zuständigen Behörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen; er kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Behörde nimmt die Gebühr für die Auskunft entgegen, behält davon drei Achtel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab. (...)

IfSG (Infektionsschutzgesetz)

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(...) (2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus; 2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis

3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus; 4. Eiprodukte; 5. Säuglings- und Kleinkindernahrung; 6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse; 7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage; 8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr; sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr. (...)

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und

2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind. Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen. (...)

LMHV (Lebensmittel-Hygieneverordnung)

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 1 Satz 1) Anforderungen an die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen

2. Zur Sicherstellung einer guten Lebensmittelhygiene in Betrieben und Verkaufseinrichtungen gilt zusätzlich Folgendes:

a) Bei der Lagerung von Primärerzeugnissen ist das Risiko einer Verunreinigung soweit wie möglich zu vermeiden.

b) Erforderlichenfalls muss eine ausreichende Versorgung mit kaltem oder warmem Trinkwasser oder mit sauberem

Wasser vorhanden sein.

c) Erforderlichenfalls müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Räumlichkeiten, Arbeitsgeräten und Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein.

d) Erforderlichenfalls müssen geeignete Vorrichtungen zur Ermöglichung einer angemessenen Personalhygiene, Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienische Sanitäreinrichtungen und Umkleemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

e) Erforderlichenfalls müssen zur Säuberung von Primärerzeugnissen geeignete Vorrichtungen für eine hygienische Vorgehensweise vorhanden sein.

f) Erforderlichenfalls müssen angemessene Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Einhaltung geeigneter Temperaturbedingungen für die Primärerzeugnisse vorhanden sein.

g) Umhüllungen und Verpackungen müssen so gelagert werden, dass sie nicht verunreinigt werden können. (...)

E 3) Auszüge aus BetrVo, BauO und FIBauÜV

BetrVO (Betriebs-Verordnung)

§ 25 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.

(2) Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen im Zuge von Rettungswegen jederzeit von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

(3) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von

Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen. Die Sicherheitszeichen der Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen gut sichtbar sein.

§ 33 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Geprüften Meisterinnen oder Meister für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle,

2. technische Fachkräfte mit bestandener fachrichtungsspezifischer Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweiligen Fachrichtung,

3. Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Abschluss der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen in der jeweiligen Fachrichtung, denen die Industrie- und Handelskammer zu Berlin ein Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt hat,

4. technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben. (...)

§ 38 Gastspielprüfbuch

(1) Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.

(2) Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.

(3) Das Gastspielprüfbuch wird von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle erteilt. Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.

(4) Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen.

BauO Bln. (Bauordnung Berlin)

§ 75 Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für

1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden,
2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 75 m².

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 72 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen

Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten ist.

(7) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das

Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(8) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungs-ort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(9) § 69 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 80 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

FIBauÜV (Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten)

§ 1 Zuständigkeit für Fliegende Bauten

(1) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde für Fliegende Bauten nach § 75 der Bauordnung für Berlin

werden der

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Regionalbereich Berlin

zur eigenverantwortlichen und unabhängigen Wahrnehmung übertragen. Hier- von ausgenommen ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Er- teilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nichtmaschineller Art. Diese Prüfung erfolgt durch Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Stand- sicherheit der Fachrichtungen Metallbau oder Holzbau. Mit dieser Aufgabenüber- tragung wird die TÜV

Rheinland Industrie Service GmbH, Re- gionalbereich Berlin, als Prüfstelle für Fliegende Bauten anerkannt. (...)

E 4) Brandschutz und Brandverhalten

BetrVO (Betriebs-Verordnung)

§ 27 Brandverhütung

(1) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(2) Ausschmückungen sind unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen anzubringen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

(3) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhanges nicht beeinträchtigt wird.

(4) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 28 Aufbewahrung von brennbarem Material

(1) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

(2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch dichtschießende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.

(3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.

(4) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

§ 35 Brandsicherheitswache, Anzeigepflicht

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber eine Brandsicherheitswache zu stellen.

(2) Bei jeder technischen Probe, Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Berliner Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Berliner Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Berliner Feuerwehr der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt, dass sie oder er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte für die Veranstaltung verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5 000 Besuchern sind der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.